

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Chemie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 6. März 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. November 2005 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2 Regelstudienzeit und Studiumumfang“
 - b) Die Angabe zu § 9 erhält folgende Fassung:
„§ 9 Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich“
2. In § 1 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 2 Regelstudienzeit und Studiumumfang“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 wird nach dem Wort „Fachsemester“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal

40 Leistungspunkten erfolgen. ²Eine Anerkennung der mündlichen Abschlussprüfung sowie der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Masternote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 8 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er besteht aus den hauptberuflich am Department Chemie und Biochemie der Ludwig-Maximilians-Universität München in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie tätigen Professoren und Juniorprofessoren sowie zusätzlichen, vom Ausschuss durch Bestellung aufgenommenen Prüfern.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

b) In Abs. 7 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Als Prüfer in den Hauptfächern können die am Department für Chemie und Biochemie der Ludwig-Maximilians-Universität München in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie hauptberuflich tätigen Professoren und Juniorprofessoren, die hauptberuflich tätigen Privatdozenten sowie sonstige prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich

(1) ¹Schriftliche Prüfungen dienen dem Nachweis, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Grundtatsachen des Faches dargestellt, Probleme des Faches erkannt und mit den geläufigen Methoden einer Lösung zugeführt werden können. ²Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch einen Prüfer. ³Bewertet der Prüfer eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5), so ist sie einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach Abs. 3 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(3) ¹Schriftliche Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n “) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(4) ¹Für Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) bestehen, gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht

ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben.⁵ Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben.⁶ Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten.⁷ Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe.⁸ Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 2 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(6) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(7) ¹Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen, die von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers, der ein Protokoll zu führen hat, oder von zwei Prüfern durchgeführt werden. ²Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten. ³Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des Master-Studiengangs Chemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten zugelassen werden. ⁴Auf Antrag eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ⁵Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses sind nicht öffentlich.

(8) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(9) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 8 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(10) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes eines vom Prüfungsamt bestimmten Arztes verlangen.“

9. In § 12 Abs. 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder Juniorprofessor“ eingefügt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Prüfung im Fach Chemie an einer Hochschule (auch Fachhochschule) endgültig nicht bestanden wurde und ob ein anderes Prüfungsverfahren schwebt und“

b) Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine in Abs. 2 Nr. 4 genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder“

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sofern die mündliche Abschlussprüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

11. In § 15 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Master-Arbeit ist unter Betreuung eines am Department Chemie und Biochemie der Ludwig-Maximilians-Universität München hauptberuflich tätigen Professors, hauptberuflich tätigen Juniorprofessors oder hauptberuflich tätigen Privatdozenten auszuführen.“

- b) Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben; die Satznummerierung des bisherigen Satz 2 entfällt.
 - c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Master-Arbeit muss spätestens zwei Monate nach bestandener mündlicher Master-Prüfung begonnen werden.“
13. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „Siegel des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Siegel der Fakultät“ durch die Wörter „Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 13. Februar 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Februar 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. März 2008, Nr. IA3-H/37/08.

München, den 6. März 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 6. März 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 6. März 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2008.